

Verantwortung für das UBS-Debakel: Zurück zum Start?



Von Roby Tschopp
Geschäftsführer Actares
Bern und Genf

Am 14. Oktober 2010 hat der UBS-Verwaltungsrat den seit langem erwarteten Transparenzbericht veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass es innerhalb der Organe der Bank zu Verfehlungen gekommen ist, die – gemäss fundierten Rechtsgutachten, welche bereits zum Zeitpunkt der Generalversammlung vorlagen – Schadenersatzansprüche rechtfertigen können.

Verwaltungsrat gegen Zivilverfahren
Dennoch hat der Verwaltungsrat offiziell bekräftigt, auf ein Zivilverfahren gegen die ehemalige Unternehmensführung verzichten zu wollen. Seinen Entscheid rechtfertigte er vor allem mit drei Argumenten:

1. Das Vermögen der Verantwortlichen dürfte zur Deckung der Ansprüche nicht ausreichen;
2. Ein langwierige Gerichtsverfahren wäre dem Image der UBS abträglich;
3. Eigene Klagen der UBS bergen die Gefahr, dass dabei Informationen bekannt werden, die bei den in den USA hängigen Sammelklagen gegen die Bank verwendet werden könnten.

Das erste Argument lässt sich schwer nachvollziehen, denn es ist kaum vorstellbar, dass keiner der Verantwortlichen eine Haftpflichtversicherung besitzt. Und selbst wenn dem so sein sollte, wäre dies kein stichhaltiger Grund: Wie viele Klagen strengt die UBS Jahr für Jahr gegen Schuldner an, bei denen keinerlei Aussicht auf Rückzahlung der Schuld besteht?

Fragwürdig ist auch die Behauptung, ein Gerichtsverfahren wäre dem Ruf der Bank abträglich. Dass sich ein Geschädigter vor Gericht gegen die Verantwortlichen verteidigen kann, zählt zu den grundlegenden wirtschaftlichen Rechten. Sich einem solchen Verfahren zu stellen, wäre vielmehr ein Zeichen des Mutes und des Willens, sich endgültig von der fragwürdigen Mentalität einer wenig gloriosen Vergangenheit abzuwenden.

Das dritte Argument des UBS-Verwaltungsrates schliesslich ist zugleich ein Schuldeingeständnis und eine gewagte Wette. Es signalisiert den US-amerikanischen Klägern, dass sie mit den richtigen Informationen durchaus Chancen hätten, ihren Prozess zu gewinnen. Damit begibt sich der Verwaltungsrat in ein auswegloses Dilemma:

- Entweder er hält Informationen unter Verschluss und hofft, dass Klagen gegen die UBS mangels Beweisen abgewiesen werden, oder
- er zieht seinerseits die ehemalige Führung zur Verantwortung und verpflichtet sich damit faktisch, die Aktionärinnen und Aktionäre zu entschädigen – im besten Fall mit dem zurückgewonnenen Geld.

Mit seiner Entscheidung versperrt sich der Verwaltungsrat möglicherweise für immer die Möglichkeit, die ehemaligen Verantwortlichen vor Ablauf der Verjährungsfrist zu verklagen. Sollte auch nur eine einzige Sammelklage Erfolg haben, müsste die Bank die beteiligten Aktionärinnen und Aktionäre entschä-

digen – und zwar auf Kosten jener Anteilseigner, die keine Klage eingerichtet haben und damit gleich doppelt durch das UBS-Debakel geschädigt würden.

Die US-amerikanischen Sammelklagen sind gegen die Bank und nicht gegen das ehemalige Management gerichtet. Sie treffen das gesamte Aktionariat. Überspitzt formuliert: Wenn alle Aktionärinnen und Aktionäre klagen und recht erhalten würden, müssten sie sich selbst entschädigen – und erst noch die Prozesskosten tragen.

Nachdem der Bundesrat erwartungsgemäss jede Hoffnung auf Unterstützung einer Klage erstickt hat, müssen die Aktionärinnen und Aktionäre nun selbst entscheiden, ob sie gerichtlich gegen das ehemalige UBS-Management vorgehen wollen. Die Hürden sind bekannt. Im Falle eines Erfolgs eines schweizerischen Zivilverfahrens müsste die ehemalige UBS-Führung die Bank entschädigen, aber nicht die Kläger. Letztere tragen allein die Bürde eines Verfahrens im Interesse des gesamten Aktionariats.

Zudem liegt die Beweislast bei den Klägern. Ohne Zugang zu UBS-internen Dokumenten haben sie schlechte Karten.

Was tun?

Den Aktionärinnen und Aktionären bleibt noch eine Möglichkeit: Sie können für die Generalversammlung 2011 einen Antrag traktandieren, der den Verwaltungsrat verpflichtet, eine Zivilklage gegen das ehemalige Management anzustreben. Dies wäre die logische Folge der Dechargeverweigerung im Jahr 2010.

Und schliesslich muss jede Aktionärin und jeder Aktionär ernsthaft über eine Beteiligung an einer Sammelklage in den USA nachdenken. Wie selbst der UBS-Verwaltungsrat einräumt, ist es durchaus vorstellbar, dass eine dieser Klagen erfolgreich ist. Wer sich nicht daran beteiligt, läuft Gefahr, leer auszugehen.

info@actares.ch
www.actares.ch